

# Satzung des SC Filstal e. V.



<b>Vorsitzender:</b>	Wolfgang Ritter
<b>Kontaktdaten:</b>	Marktstraße 2, 73033 Göppingen
<b>Homepage:</b>	<a href="https://www.sc-filstal.de/">https://www.sc-filstal.de/</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:info@sc-filstal.de">info@sc-filstal.de</a>

## § 1 Name und Zweck des Vereins

Der Sportclub Filstal e. V. mit Sitz in Göppingen, im folgenden SC genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SC ist die Förderung des Sports. Der Erreichung dieses Zwecks dienen:

- a) Der Erwerb eigener Gerätschaften für die einzelnen Sportarten und der Abschluss von Vereinbarungen zwecks Benutzung geeigneter Sportstätten.
- b) Regelmäßig zu veranstaltende Übungsnachmittage bzw. -abende, Abschluss von Freundschaftswettkämpfen mit Sportvereinigungen oder sonstigen Vereinen.
- c) Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren in unterschiedlichen Disziplinen/Sparten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Vereinstätigkeit

Der SC ist selbstlos tätig und fördert seine Mitglieder in materieller, geistiger, sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht. Der SC verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SC kann jede natürliche Person sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den SC und/oder einer Sparte erlangt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist zulässig. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Spartenleiters bzw. des Vereinsvorstandes. Dem Vereinsvorstand steht im ersten Fall ein Vetorecht zu.
3. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung).
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des SC und den Verbänden, denen der SC selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Jahresende erfolgen kann.  
Die Mitgliedschaft in einer Sparte mit Eigenanteilszahlungen kann schriftlich gegenüber dem/der Spartenleiter/in oder dem Vereinsvorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist – aber immer nur zum Quartalsende gekündigt werden. Mit der Kündigung einer Spartenmitgliedschaft erlischt nicht automatisch die Vereinsmitgliedschaft. Diese ist gegebenenfalls immer zusätzlich zu kündigen.
  - b) Durch Ausschluss aus dem Verein; der Ausschluss kann nur durch den Vereinsvorstand beschlossen werden:
    - Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
    - Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzungen eines Verbandes, dem der SC als Mitglied angehört.
    - Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des SC oder eines Verbandes, dem der SC angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

# Satzung des SC Filstal e. V.



<b>Vorsitzender:</b>	Wolfgang Ritter
<b>Kontaktdaten:</b>	Marktstraße 2, 73033 Göppingen
<b>Homepage:</b>	<a href="https://www.sc-filstal.de/">https://www.sc-filstal.de/</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:info@sc-filstal.de">info@sc-filstal.de</a>

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- c) Durch Tod oder Todeserklärung.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Eine Sparte kann einen zusätzlichen Spartenbeitrag erheben. Der vom Spartenausschuss (siehe § 11 Abs. 2) gefasste Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Entrichtung erfolgt durch Einzugsermächtigung.
5. Zeitanteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen – auch wenn eine Spartenmitgliedschaft zu einem früheren Quartalsende als dem 31.12. gekündigt wurde

## § 6 Organe des Sportclubs und Zahlungen

Organe des SC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Hauptausschuss
4. der Vorstand

Die Mitglieder der Organe üben im Prinzip ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Zahlung von Aufwandsersatz im üblichen Rahmen tangiert nicht die Ehrenamtlichkeit. An Übungsleiter mit entsprechender Qualifikation/Lizenz kann eine Übungsleiterpauschale oder ein Übungsleiterhonorar bezahlt werden. An Vorstandsmitglieder oder weitere Funktionäre kann eine Ehrenamtspauschale von bis zu € 500,00 p.a. bezahlt werden. Ein Vorstandsmitglied kann auch zum Geschäftsführer bestellt werden mit besonderem Vertrag. Sollte es ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied geben, kann diesem auch eine Geschäftsführervergütung in angemessener Höhe bezahlt werden. Bei allen Zahlungen sind die Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu beachten. Die ggfs. anfallenden Abgaben sind entweder durch die Empfänger selbst abzuführen bzw. in der Steuererklärung zu deklarieren oder sie sind durch den Verein abzuführen; z.B. an die Minijob-Zentrale im Falle der Geschäftsführervergütung.

Für Regelungen in o.a. Angelegenheiten ist der Vorstand mit dem Hauptausschuss zuständig. In einer separaten Finanzordnung werden getroffene Vereinbarungen verankert.

Änderung einstimmig beschlossen i.R. Jahres-HV 20.04.2009

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Auflösung des Vereins,
2. eine Änderung seines Zweckes,
3. eine Änderung seines Namens.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Bei allen Beschlussfassungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur nach der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Die Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung der Mitglieder zu erfolgen. Mit der Einberu-

# Satzung des SC Filstal e. V.



<b>Vorsitzender:</b>	Wolfgang Ritter
<b>Kontaktdaten:</b>	Marktstraße 2, 73033 Göppingen
<b>Homepage:</b>	<a href="https://www.sc-filstal.de/">https://www.sc-filstal.de/</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:info@sc-filstal.de">info@sc-filstal.de</a>

fung zusammen ist die Tagesordnung zu veröffentlichen. Wenn mindestens 30 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragen, ist auch in diesem Falle eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere ihrer Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 8 Delegiertenversammlung

### *Ordentliche Delegiertenversammlung*

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Delegierten.
2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
  - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassierer
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes – soweit erforderlich
  - d) Neuwahlen – soweit erforderlich
  - e) Beschlussfassung über Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung dem Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten.
4. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei allen Beschlussfassungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur nach der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten erforderlich.
5. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere ihrer Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### *Außerordentliche Delegiertenversammlung*

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn dies von mindestens einem Viertel der gewählten Delegierten gefordert wird.

### *Aufgaben der Delegiertenversammlung*

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vereinsvorstandes auf die Dauer von drei Jahren.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
3. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Hauptausschuss.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

# Satzung des SC Filstal e. V.



<b>Vorsitzender:</b>	Wolfgang Ritter
<b>Kontaktdaten:</b>	Marktstraße 2, 73033 Göppingen
<b>Homepage:</b>	<a href="https://www.sc-filstal.de/">https://www.sc-filstal.de/</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:info@sc-filstal.de">info@sc-filstal.de</a>

## **Stimmrecht in der Delegiertenversammlung**

Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung wird von gewählten Delegierten wahrgenommen. Die Delegierten werden wie folgt bestimmt:

Jede Sparte wird grundsätzlich durch ihren Spartenleiter und ein weiteres Spartenmitglied vertreten. Jede Sparte wählt in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl oder in einem anderen von der Sparte selbst bestimmten Turnus das weitere Mitglied. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Vereinsmitglieder sind zahlenmäßig größere Sparten mit weiteren Spartenmitgliedern in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt um eine paritätisch ausgewogene Besetzung dieses Gremiums zu erreichen.

Eine Stimmenübertragung ist nur auf Delegierte innerhalb der Sparte zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform und muss spätestens vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand bekanntgegeben werden.

## **Anwesenheit für andere Mitglieder**

Weitere Mitglieder haben in jedem Falle das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen – haben aber hier kein Stimmrecht.

## **§ 9 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 10) und den von den Sparten zu wählenden Spartenleitern oder deren Stellvertretern.
2. Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins, die Vorbereitung von Delegiertenversammlungen sowie die Aufgabe, einen gerechten, fairen Interessenausgleich bei der Verteilung von Finanzmitteln zu schaffen. Ferner erlässt er Grundsätze über die finanzielle Wirtschaftsführung der Sparten.

## **§ 10 Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes sind
  - der Vorsitzende; zugleich Festwart
  - der Stellvertreter des Vorsitzenden; zugleich Unfallsachbearbeiter
  - der Kassierer; zugleich Mitgliederbestandsverwaltung
  - der Schriftführer; zugleich Pressewart

Die Zuständigkeiten in den Zusatzfunktionen Festwart, Unfallsachbearbeiter und Pressewart können innerhalb des Vorstandes wechseln oder auch an andere Vereinsmitglieder vorübergehend, befristet oder auf Dauer delegiert werden. Diese werden dadurch aber nicht automatisch Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.

2. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses auszuführen.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nehmen die Belange des SC wahr. Sie vertreten den SC als Vorstand im Sinne des § 26 BGB je einzeln.
4. Der Kassierer ist verantwortlich für die Finanzen und die Kassenführung.
5. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Organe des SC.

# Satzung des SC Filstal e. V.



<b>Vorsitzender:</b>	Wolfgang Ritter
<b>Kontaktdaten:</b>	Marktstraße 2, 73033 Göppingen
<b>Homepage:</b>	<a href="https://www.sc-filstal.de/">https://www.sc-filstal.de/</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:info@sc-filstal.de">info@sc-filstal.de</a>

## § 11 Sparten

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Sparten. Sie können dem für sie zuständigen Fachverband angehören. Neue Sparten werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung gegründet.
2. Jede Sparte wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Sparte richtet. Er muss aus dem Spartenleiter, dessen Stellvertreter und einem weiteren Angehörigen der Sparte bestehen. Versammlungen des Spartenausschusses werden nach Bedarf vom Spartenleiter, im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Für Beschlussfassungen des Spartenausschusses gilt § 7 der Satzung entsprechend.
3. Die Mitglieder des Spartenausschusses werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Spartenversammlung vor der Delegiertenversammlung gewählt. Für die Durchführung der Spartenversammlung ist § 8 entsprechend anzuwenden. Außerdem hat die Spartenversammlung die Delegierten nach Maßgabe von § 8 zu wählen.
4. Die Spartenausschüsse sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Sparten sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Spartenversammlungen einzuladen und diesem die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.

## § 12 Beiträge, Wirtschaftsmittel, Rechnungslegung und -prüfung und sonstige Pflichten, Haftung

1. Die Mitglieder des SC haben einen Beitrag zu leisten. Dieser soll in seiner Höhe so bemessen sein, dass es jedem möglich ist, Mitglied zu werden. Die von der Finanzverwaltung festgesetzten und veröffentlichten Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind einzuhalten.
2. Mittel des SC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SC.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ausgabenwirtschaft des SC hat sich nach den vorhandenen Geldmitteln zu richten. Über die Aufnahme von Darlehen und Krediten entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Delegiertenversammlung. Das insgesamt aufgenommene Fremdkapital (Schuldenstand) darf jedoch zu keinem Zeitpunkt den Betrag der Einnahmen des zurückliegenden Jahres übersteigen.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnungsführung und der Belege erfolgt durch die Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis ist in der darauffolgenden Delegiertenversammlung zu berichten.
6. Die von Mannschaften gewonnenen Preise (Pokale, sonstige Trophäen, Urkunden, Sachpreise, Gutscheine, o. ä.) werden Eigentum des SC. Der Vorstand kann über eine Weitergabe an Mitglieder oder Sparten des SC entscheiden.
7. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf Sportplätzen, in Sporthallen, usw. haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der verantwortlichen Personen. Der Verein hat über eine Gruppen-Unfallversicherung, WLSB-Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft von Sparten bei einem weiteren Verein für einen Mindest-Versicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen.

# Satzung des SC Filstal e. V.



<b>Vorsitzender:</b>	Wolfgang Ritter
<b>Kontaktdaten:</b>	Marktstraße 2, 73033 Göppingen
<b>Homepage:</b>	<a href="https://www.sc-filstal.de/">https://www.sc-filstal.de/</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:info@sc-filstal.de">info@sc-filstal.de</a>

## § 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des SC beschließt auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KSK Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Regelung der Vermögensbindung durch Neuregelung § 60a AO)

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09. Oktober 2002 festgestellt. Sie wird wirksam mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister.

## § 15 Gründungsmitglieder

- ❖ Reinhard Bermetz
- ❖ Ralf Bressmer
- ❖ Hans-Jürgen Droste
- ❖ Bernd Janik
- ❖ Jürgen Ontyd
- ❖ Wolfgang Ritter
- ❖ Jochen Tippl